

Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West Be-
richtungung der Rechtsbehelfsbelehrung
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 02. 06. 2021 — L1.4/L67301/01-16-03/2019-0002 —

Bezug: Bek. v. 9. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1543)

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit der Bezugsbekanntmachung den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West erteilt. Der Beschluss wurde vom 10.12.2020 bis einschließlich 24.12.2020 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Teil IX. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berechtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berechnete Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 10. 06. 2021 bis einschließlich 17. 06. 2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter (<https://uvp.niedersachsen.de> > und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400“) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berechnete Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Die berechnete Rechtsbehelfsbelehrung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Anlage

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16.11.2020, Aktenzeichen L1.4/L67301/01-16-03/2019-0002, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.